jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/29 3R269/97x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1998

Norm

GEG §2
KO §71

Rechtssatz

"Die Kosten eines nach der Aktenlage nicht gebotenen, amtswegig aufgenommenen Sachverständigenbeweises sind von den Beteiligten des Konkurseröffnungsverfahrens als nicht veranlaßt nicht zu ersetzen".

Entscheidungstexte

- 3 R 269/97x
  Entscheidungstext OLG Graz 29.01.1998 3 R 269/97x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:1998:RG0000014

Dokumentnummer

JJR_19980129_OLG0639_00300R00269_97X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at